



1/18

**Satzung zur Erteilung von Erlaubnissen für
Werbenutzung im öffentlichen Straßenraum im
Sinne des §1 Straßengesetz nach § 16
Straßengesetz bzw. § 18 Polizeiverordnung
(Plakatierungssatzung – PlakatS)**

vom 27. November 2025

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1 vom 08. Januar 2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. S. 98), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, berichtigt S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn in der Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Gegenstand der Satzung.....	2
§ 3 Inhalte der Werbung.....	3
§ 4 Anzahl, Art, Größe, Dauer und Standorte der Werbung.....	4
§ 5 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis	4
§ 6 Werbung an technischen Einrichtungen und Verkehrseinrichtungen	5
§ 7 Werbung mit Fahrzeugen, Anhängern, Fahrrädern etc.	5
§ 8 Pflichten des Erlaubnisinhabers.....	5



§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Plakatierungsmöglichkeiten im Stadtgebiet sollen das Interesse an Kultur, Sport und Gesundheit sowie das allgemeine und politische Bildungsinteresse fördern und allen Einwohnern die Möglichkeit bieten, sich über das Veranstaltungsgeschehen in Heilbronn zu informieren. Der Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Heilbronn.

(2) Alle Antragsteller haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Plakatierungsmöglichkeiten gemäß dieser Satzung nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die zu bewerbende Veranstaltung im Stadtgebiet Heilbronn stattfindet. Andere Antragsteller haben keinen Benutzungsanspruch, können aber im Einzelfall zugelassen werden. Über diesbezügliche Anträge auf Sondernutzung entscheidet die Stadtverwaltung Heilbronn nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt. Die Sondernutzungserlaubnis wird nach § 16 des Straßengesetzes Baden-Württemberg erteilt.

§ 2

Gegenstand der Satzung

(1) Die Satzung umfasst Werbung im öffentlichen Straßenraum auf/mit folgenden Werbeträgern und Flächen:

- a) Plakatwerbung bis zum Format DIN A0 auf mobilen Werbetafeln.
- b) Temporäre Großwerbetafeln, Bannerwerbung und Fahnen.
- c) Spannbandwerbung an Brückenbauwerken.

(2) Ausgenommen von dieser Satzung sind:

- a) Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben.
- b) Werbung an ortsfesten Einrichtungen die unter den Werbenutzungsvertrag der Stadtverwaltung Heilbronn mit einem privaten Werbepartner fallen, wie z.B. Litfaßsäulen, Fahrgastunterstände und ortsfeste Großflächenwerbeanlagen.
- c) Mobile Werbeeinrichtungen an der Stätte der Leistung, die unter § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung und die Gestaltungsrichtlinie für die Innenstadt fallen.
- d) Ortsfeste, baurechtlich genehmigte Werbeanlagen.
- e) Werbung mittels sonstiger, mobiler, im öffentlichen Straßenraum aufgestellten Gegenstände, wie Fahrzeugen, Anhängern, Fahrrädern, etc.



§ 3

Inhalte der Werbung

(1) Zugelassen werden können:

1. Wahlwerbung durch zur Wahl zugelassene politische Parteien, Wählervereinigungen sowie Einzelkandidaten. Einzelkandidat ist, wer sich nicht auf einer gemeinsamen Liste mit anderen Bewerbern zur Wahl stellt.
2. Werbung durch politische Parteien und Wählervereinigungen außerhalb von Wahlwerbung und Aufrufe zu öffentlichen Versammlungen.
3. Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Kirchen sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie nicht überwiegend kommerziellen Charakter haben.
4. Werbungen für folgende Veranstaltungen:
 - a) Politische Veranstaltungen,
 - b) Bildungs- und wissenschaftliche Veranstaltungen,
 - c) Musik- und Kulturveranstaltungen,
 - d) Gesundheitsveranstaltungen,
 - e) Sportveranstaltungen,
 - f) Veranstaltungen zur Brauchtumpflege (z.B. Ausstellungen, Traditionelle Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen),
 - g) Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
 - h) Messen.
5. Werbung für Veranstaltungen im Interesse der Stadt Heilbronn.

(2) Nicht zugelassen werden können:

1. Werbung mit allgemeinem, nicht veranstaltungsbezogenen Charakter, wie allgemeine Wirtschaftswerbung, Image-, Kunden oder Produktwerbung. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der Plakatwerbung diesem Charakter entspricht. Produktwerbung darf auf den Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.
2. Werbung für Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen, Veranstaltungen zu einem Tag der offenen Tür oder ähnliche Veranstaltungen von Gewerbetreibenden, die überwiegend der allgemeinen Imagewerbung oder dem Marketing dienen.
3. Werbung für Veranstaltungen, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, insbesondere gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze oder des Jugendschutzes.
4. Werbung mit sexistischen, rassistischen, Gewalt verherrlichenden oder diskriminierenden Inhalten.
5. Werbung für verbotene Vereine oder Parteien und deren Veranstaltungen.



§ 4

Anzahl, Art, Größe, Dauer und Standorte der Werbung

(1) Zugelassen werden können:

- a) Werbetafeln max. DIN A0 Format (84,1 cm × 118,9 cm).
Eine Werbetafel besteht aus zwei Werbeträgern. Pro DIN A0 Werbetafel muss ein von der Stadtverwaltung Heilbronn ausgegebenes Klebesiegel angebracht werden.
- b) Einseitige Großflächenwerbetafeln max. Format 18/1 (356 cm x 252 cm) nach Standortvergabe.
- c) Einseitige Spannbandwerbung an Brückenbauwerken max. (600 cm x 90 cm) nach Standortvergabe.

(2) Für Werbung von Wahlen von Volksvertretungen (Gemeinderat, Landtag, Bundestag, Europaparlament) werden bis zu max. 250 Werbetafeln sowie bis zu 30 einseitige Großflächenwerbetafeln für jede Partei, Wählervereinigung bzw. Einzelkandidat für einen Zeitraum von sechs Wochen und drei Tage vor dem jeweiligen Wahltag genehmigt. Bei Zusammentreffen mehrerer Wahlen dürfen insgesamt auch nur 250 Werbetafeln sowie 30 einseitige Großflächenwerbetafeln je Partei, Wählervereinigung bzw. Einzelkandidat zugelassen werden.

(3) Für sonstige Werbung politischer Parteien und Wählervereinigungen werden bis zu max. 30 Werbetafeln sowie 2 einseitige Spannbänder genehmigt.

(4) Für sonstige Veranstaltungswerbung werden bis zu max. 30 Werbetafeln sowie 2 einseitige Spannbänder genehmigt. Bei regional bedeutsamen Großveranstaltungen können max. 50 Werbetafeln genehmigt werden sowie zusätzlich weitere 20 Werbetafeln zum Start eines Kartenvorverkaufes.

(5) Für Messen werden bis zu max. 30 Werbetafeln, bis zu max. 10 einseitige Großflächenwerbetafeln sowie 2 einseitige Spannbänder genehmigt.

§ 5

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Nutzung der Plakatierungsmöglichkeiten bedarf der Sondernutzungserlaubnis durch die Stadtverwaltung. Diese wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Die Nutzungserlaubnis wird befristet für einen bestimmten Nutzungszeitraum erteilt.

(3) Sie umfasst das Gesamtstadtgebiet Heilbronn. Ausgenommen hiervon sind:

- a) die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- b) der Mittelstreifen der Allee,
- c) sämtliche öffentliche sowie private Zäune,
- d) sämtliche Fußgängerzonen.

(4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe und für den Veranstalter, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe an einen anderen Veranstalter oder die Übertragung auf eine andere Veranstaltung ist nicht zulässig.



(5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(6) Für Werbung von Wahlen von Volksvertretungen (Gemeinderat, Landtag, Bundestag, Europaparlament) gilt die Sondernutzungserlaubnis nur in Verbindung mit der Zulassung zur jeweiligen Wahl durch den zuständigen Wahlausschuss. Im Falle einer vorgezogenen Wahl darf der Erlaubnisinhaber auf Antrag zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auch ohne Zulassung zur betreffenden Wahl plakatiere. Die Sondernutzungserlaubnis erlischt mit der endgültigen Nichtzulassung zur betreffenden Wahl. In diesem Fall ist die Wahlwerbung unverzüglich, spätestens 3 Tage nach der endgültigen Nichtzulassung, durch den zuständigen Wahlausschuss vom Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 6

Werbung an technischen Einrichtungen und Verkehrseinrichtungen

(1) Werbliche Nutzung von technischen Einrichtungen und Verkehrseinrichtungen wie Verteiler-, Schalt- und Steuerungseinrichtungen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen- und Versorgungseinrichtungen ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) An Verteiler-, Schalt- und Steuerungskästen können Aufkleber mit den zur Wartung und Störungsbeseitigung erforderlichen Informationen wie Name, Anschrift, Telefonnummer und Kastenummer angebracht werden. Die Aufkleber dürfen maximal eine Größe von (11 x 15 cm) haben. Soweit sie diese Größe einhalten und keine weiteren werbenden Zusätze enthalten, gelten die Aufkleber nicht als Werbung.

§ 7

Werbung mit Fahrzeugen, Anhängern, Fahrrädern etc.

Werbung durch Anhänger, Fahrräder, Fahrzeuge, etc., die nicht im Rahmen eines als gemeingebrauchlichen Verkehrsvorgangs anzusehenden Parkens also zu dem Zweck der späteren Inbetriebnahme im öffentlichen Straßenraum, sondern zu Werbezwecken und damit verkehrsfremden Zwecken auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt werden, ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisinhabers

(1) Plakate sind spätestens drei Tage nach Ablauf des Plakatierungszeitraums von den Plakatierungsmöglichkeiten zu entfernen.

(2) Kommt ein Benutzer seiner Verpflichtung zur Entfernung der Plakate nicht rechtzeitig nach, werden die Plakate gebührenpflichtig durch die Stadt Heilbronn entfernt.

(3) Die Benutzer haben die Plakatierungsmöglichkeiten sorgfältig zu behandeln. Sie haben während der Nutzungszeit eingetretene Beschädigungen an den Plakatierungsmöglichkeiten unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.



(4) Die Benutzer haben vor der Bestückung der zulässigen Standorte mit ihren eigenen Plakaten auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden der Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Benutzer haften für Schäden, die am Ende ihrer Nutzungszeit festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Nutzungszeit vorhanden waren und die Benutzer die Anzeige nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen haben. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 9

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Sondernutzungserlaubnis endet mit Zeitablauf oder wenn die Stadt Heilbronn die Erlaubnis nach Absatz 2 widerruft.

(2) Die Stadt Heilbronn kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, wenn der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung verstoßen hat, insbesondere und in folgenden Fällen:

- a) zweckfremde Nutzung oder Plakatierung mit unzulässiger Werbung,
- b) unzulässige Nutzungsüberlassung an Dritte,
- c) Plakatierung auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet außerhalb der zugelassenen Plakatierungsmöglichkeiten und ohne Erlaubnis,
- d) Plakatierung einer nicht genehmigten Veranstaltung.

§ 10

Nicht genehmigte Plakatierung

Wer entgegen den Regelungen dieser Satzung plakatiert, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Sollte die Beseitigung durch den Verursacher nicht erfolgen, wird die Beseitigung auf dessen Kosten gemäß §§ 1, 3 des Polizeigesetzes (PolG) Baden-Württemberg angeordnet.

§ 11

Gebühren

Es gelten die Gebühren der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn (Verwaltungsgebührensatzung).